

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1953/2/2 5Os1322/52, 15Os129/02

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.02.1953

#### Norm

StPO §48 Abs1 Z1 StPO §48 Abs1 Z2

#### Rechtssatz

Das Erfordernis der "genauen Bezeichnung des Beschuldigten und der ihm zur Last gelegten Tat" im Subsidiarantrag wird durch Bezugnahme auf den Einstellungsbeschluß erfüllt, mag dieser auch seinerseits auf eine Faktenübersicht hinweisen.

### **Entscheidungstexte**

• 5 Os 1322/52

Entscheidungstext OGH 02.02.1953 5 Os 1322/52 Veröff: SSt XXIV/12 = EvBl 1953/238 S 306 = JBl 1953/11 S 299

• 15 Os 129/02

Entscheidungstext OGH 28.11.2002 15 Os 129/02

Vgl auch; nur: Das Erfordernis der "genauen Bezeichnung des Beschuldigten und der ihm zur Last gelegten Tat" im Subsidiarantrag wird durch Bezugnahme auf den Einstellungsbeschluß erfüllt. (T1) Beisatz: Umso eher genügt im Falle eines Subsidiarantrages nach § 48 Abs 1 Z 1 StPO - also in einem früheren Verfahrensstadium, in dem die Tat und Täter in der Regel noch nicht so spezifiziert werden können - die Bezugnahme auf eine solche Verdächtige und die strafbare Handlung deutlich und bestimmt bezeichnende Verständigung der Staatsanwaltschaft. (T2)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0097067

### Dokumentnummer

JJR\_19530202\_OGH0002\_0050OS01322\_5200000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$